

Inkassovertrag

Zwischen (nachfolgend „Auftraggeber“)

Für Rückfragen und Schriftwechsel steht folgende Kontaktperson des Auftraggebers zur Verfügung

Name:

Telefon:

E-Mail:

Der Auftraggeber ist zum Vorsteuerabzug berechtigt

ja nein EU Ausländer

1. Vorbemerkung

Elbe Inkasso ist ein gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registriertes Inkassounternehmen und erbringt Inkassodienstleistungen nach den folgenden Bestimmungen unter Einbeziehung der Anlage Auftragsdatenverarbeitung nebst dort in Bezug genommener Anlagen.

2. Inkassovertrag

2.1 Elbe Inkasso übernimmt die außergerichtliche Einziehung unbestrittener, nicht titulierter Forderungen, bei denen sich der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Schuldner in Verzug befindet, einschließlich der Durchführung des nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung sowie die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erfolgloser Zwangsvollstreckung (Überwachungsverfahren) gegen den Schuldner. Elbe Inkasso hat das Recht, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nimmt Elbe Inkasso nur nach gesonderter Vereinbarung und mithilfe entsprechend spezialisierter Partnerunternehmen vor.

2.2 Mit der Auftragserteilung stellt der Auftraggeber Elbe Inkasso alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Informationen über den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, und wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird. Ferner übermittelt der Auftraggeber an Elbe Inkasso alle Informationen über erfolgte Zahlungen. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Auftraggeber an Elbe Inkasso den Originaltitel sowie etwa vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen. Der Auftraggeber ist Elbe Inkasso für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben.

2.3 Der Inkassovertrag kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande. Die Annahme durch Elbe Inkasso ist dem Auftraggeber innerhalb einer Woche zu erklären.

2.4 Auf Anforderung stellt der Auftraggeber Elbe Inkasso die zur Legitimation erforderliche Inkassovollmacht gemäß Vorlage von Elbe Inkasso zur Verfügung. Auf Anforderung übermittelt der Auftraggeber an Elbe Inkasso die Forderung betreffende weitere Unterlagen wie z.B. Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz sowie erforderliche Informationen

und (nachfolgend „Elbe Inkasso“)

**Elbe Inkasso GmbH
Tiergartenstraße 8
01219 Dresden
HRB 32352, Amtsgericht Dresden**

und Stellungnahmen. Unaufgefordert informiert der Auftraggeber Elbe Inkasso über Zahlungen und sonstige Reaktionen des Schuldners nach Auftragserteilung.

2.5 Stehen gerichtliche Maßnahmen an, die Elbe Inkasso aus rechtlichen Gründen nicht selbst durchführen darf, informiert Elbe Inkasso den Auftraggeber, der dann über die Beauftragung eines Rechtsanwalts entscheidet. Ein Mandatsverhältnis kommt nur direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalt zustande.

2.6 Elbe Inkasso ist berechtigt, Daten aus Inkassoverfahren für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu nutzen und zu übermitteln.

3. Vergütung, Auslagen, Abtretung

3.1 Elbe Inkasso erhält im außergerichtlichen Mahnverfahren für die Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweilige Vergütung und Auslagenpauschale gemäß § 4 Abs. 1 RDGEG. Führt Elbe Inkasso für den Auftraggeber das gerichtliche Mahnverfahren durch, berechnet Elbe Inkasso dem Auftraggeber für diese Leistung im Nichterfolgsfall eine Pauschale von 25,00 Euro. Elbe Inkasso erhält im Überwachungsverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütung und Auslagenpauschale gemäß § 4 Abs. 1 RDGEG.

3.2 Hinzu kommen Auslagen, die durch die gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehen. Hierzu zählen z.B. Melderegisterauskünfte, Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten.

3.3 Vergütung, Auslagenpauschale und Auslagen werden als Verzugschaden vom Schuldner eingefordert. Für den Nichterfolgsfall erfolgt seitens des Auftraggebers schon jetzt die aufschiebend bedingte Abtretung der Erstattungsansprüche gegen den Schuldner an Elbe Inkasso, die auf Grund der Einschaltung von Elbe Inkasso künftig entstehen. Elbe Inkasso nimmt diese aufschiebend bedingte Abtretung zur Abgeltung der Forderung gegen den Auftraggeber, mit Ausnahme der Pauschale gemäß 3.1 und der Auslagen gem. 3.2, an Erfüllung statt an, so dass in diesem Fall der Auftraggeber, mit Ausnahme der Pauschale gemäß 3.1 und der Auslagen gem. 3.2, keine Zahlung an Elbe Inkasso leisten muss. Als Nichterfolgsfall gelten alle Inkassofälle, in denen Elbe Inkasso nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der (weiteren) Beitreibung feststellt.

4. Erfolgsabhängige Konditionen

4.1 Erfolgsprovision

Elbe Inkasso erhält zusätzlich zu der Vergütung gem. 3. eine vertraglich vereinbarte Erfolgsprovision auf die eingegangene Hauptforderung, Zinsen und Spesen.

Inland:	10%
EU Ausland:	20%
Sonstiges Ausland:	35%
Titelüberwachung:	50%

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Der Inkassovertrag endet automatisch, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Vollzahlung oder Teilzahlung nach Vergleich) oder Elbe Inkasso nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der (weiteren) Beitreibung feststellt (Nichterfolgsfall).

5.2 Kündigt der Auftraggeber den Inkassovertrag vor Forderungsausgleich bzw. Eintritt des Nichterfolgsfalles, schuldet der Auftraggeber Elbe Inkasso die im vollen Erfolgsfall erzielbare Vergütung nebst getätigter Auslagen.

5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Inkassovertrag trotz vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist Elbe Inkasso berechtigt, den Inkassovertrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber schuldet Elbe Inkasso in diesem Fall die im vollen Erfolgsfall erzielbare Vergütung nebst getätigter Auslagen.

6. Haftung, Gerichtsstand

6.1 Elbe Inkasso haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für sonstige Schäden haftet Elbe Inkasso nur dann, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

6.2 Für die Verjährung von Forderungen haftet Elbe Inkasso nur dann, wenn der jeweils angenommene Inkassoauftrag mindestens 3 Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist und Elbe Inkasso eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist oder wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat.

6.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Dresden.